



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 47 – Nr. 7 – 31.03.2021
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Tübingen	208
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	212
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	216
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	224
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Philosophie in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –	231
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	236
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae	243

BEKANNTMACHUNGEN DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT

Erste Satzung zur Änderung des Anhangs der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen	248
---	-----

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2021 die nachstehenden Änderungen an der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae vom 24.09.2015 (AmtlBekUT 16/2015, S. 632), die zuletzt durch die Satzung vom 19.10.2016 (AmtlBekUT 24/2016, S. 746) geändert worden ist, beschlossen.

Die Zustimmung der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß § 74 Abs. 2 LHG wurde am 10.03.2021 erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.03.2021 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 6 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Am Magister-Studiengang sind folgende Fächer beteiligt:

1. In der Fächergruppe Biblische Theologie:
 - Exegese des Alten Testaments,
 - Exegese des Neuen Testaments;
2. in der Fächergruppe Historische Theologie:
 - Alte Kirchengeschichte, Patrologie und Christliche Archäologie,
 - Mittlere und Neuere Kirchengeschichte,
3. in der Fächergruppe Philosophie und Fundamentaltheologie:
 - Philosophie unter der besonderen Berücksichtigung der philosophischen Grundfragen der Theologie,
 - Fundamentaltheologie;
4. in der Fächergruppe Systematische Theologie:
 - a. Teilgruppe Dogmatik:
 - Dogmatik,
 - Dogmatische Theologie, Dogmengeschichte und Ökumenische Theologie;
 - b. Teilgruppe Theologische Ethik:
 - Moralthologie,
 - Theologische Sozialethik;
5. in der Fächergruppe Praktische Theologie:
 - a. Teilgruppe Religionspädagogik / Liturgie
 - Liturgiewissenschaft,
 - Religionspädagogik, Kerygmatik und Kirchliche Erwachsenenbildung;
 - b. Teilgruppe Praktische Theologie / Kirchenrecht
 - Praktische Theologie,
 - Kirchenrecht.“

2. § 8 Abs. 2 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

Modulnummer	Modultitel	CP
Orientierungsphase		60
MOP 1	Einführung Biblische Theologie	12
MOP 2	Einführung Historische Theologie	12
MOP 3	Einführung Systematische Theologie	12
MOP 4	Einführung Philosophie / Fundamentaltheologie	12
MOP 5	Einführung Praktische Theologie	12
Grundlagenphase		120
MGP 1	Schöpfungstheologie / Anthropologie	12
MGP 2	Gotteslehre	15
MGP 3	Christologie	13
MGP 4	Kirchengeschichte / Ekklesiologie	13
MGP 5	Sakramente und Verkündigung als Vollzüge des Glaubens	14
MGP 6	Christliches Handeln in Verantwortung vor sich und anderen	13
MGP 7	Christliches Handeln in Kultur und Gesellschaft	15
MGP 8	Christentum – Israel / Judentum – Weltreligionen	13
MGP 9	Berufsorientierung / Schlüsselqualifikationen 1	12
Vertiefungsphase		120
MVP 1	Vertiefung 1: Exegese	11
MVP 2	Vertiefung 2: Kirchengeschichte	12
MVP 3	Vertiefung 3: Systematische Theologie	15
MVP 4	Vertiefung 4: Fundamentaltheologie / Philosophie	13
MVP 5	Vertiefung 5: Religionspädagogik / Liturgie	12
MVP 6	Vertiefung 6: Praktische Theologie / Kirchenrecht	12
MVP 7	Berufsorientierung /Schlüsselqualifikationen II	9
MVP 8	Schlussprüfung	6
MVP 9	Magisterarbeit	30

3. § 8 Abs. 5 Sätze 4 bis 6 werden wie folgt neu gefasst:

„⁴Die oder der Modulverantwortliche sorgt für die Koordination der Lehrveranstaltungen des Moduls. ⁵Sie oder er ist Ansprechperson für die Studierenden und Lehrenden in allen die Lehre des Moduls betreffenden Fragen. ⁶Gleichzeitig ist sie oder er Ansprechperson für die Studien- dekanin oder den Studiendekan und den Prüfungsausschuss.“

4. § 8 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Beschlüsse hinsichtlich der Lehrveranstaltungen und deren Evaluation sowie gegebenenfalls der Kombinationen von jeweils zwei Prüfenden, die nach § 12a Abs. 2 Satz 4 bzw. § 12b Abs. 3 Satz 2 beim Prüfungsausschuss beantragt werden, fassen die Dozentinnen und Dozenten auf den Modulkonferenzen einstimmig. ²Die Beschlüsse gelten mindestens bis zu Beginn der nächsten Modulperiode. ³Die Modulverantwortlichen veröffentlichen die Beschlüsse, insbesondere die beschlossenen Modalitäten der Modulprüfungen (Stoffpläne und gegebenenfalls Kombinationen von jeweils zwei Prüfenden nach § 12a Abs. 2 Satz 4 bzw. § 12b Abs. 3 Satz 2), rechtzeitig vor, spätestens aber mit Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls. ⁴Kommt eine Modulkonferenz zu keinem einstimmigen Beschluss, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Modulverantwortlichen.“

5. In **§ 12** wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) ¹Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem der Lehrenden des Moduls abgenommen, die bzw. der auf Vorschlag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin vom Prüfungsausschuss zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt wird. ²Der Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers erfolgt bei der Anmeldung zur Prüfung. ³Weist der Prüfungsausschuss nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfungsanmeldung eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer zu, gilt die vorgeschlagene Prüferin bzw. der vorgeschlagene Prüfer als bestellt. ⁴Die Prüfung erfolgt schwerpunktmäßig im Fach der Prüferin bzw. des Prüfers. ⁵Über das Schwerpunktfach hinaus werden allgemeine Grundlagen und fachübergreifende Bezüge des Moduls abgeprüft. ⁶Maßgeblich ist hierfür der Stoffplan des Moduls. ⁷Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus wichtigem Grunde an der Abnahme der Prüfung gehindert, bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät, in der Regel aus den Lehrenden des Moduls, ersatzweise als Prüferin bzw. als Prüfer. ⁸Das Schwerpunktfach der Prüfung bleibt davon unberührt.“

6. In **§ 12a** wird:

a. in **Abs. 1 Satz 6** das Wort „Modulkonferenzen“ ersetzt durch das Wort „Prüfenden“, und

b. **Abs. 2** wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. ²Studierende dürfen nicht zu Gruppenprüfungen verpflichtet werden. ³Zu Prüferinnen oder Prüfern werden Lehrende bestellt, die an der Lehre in dem jeweiligen Modul beteiligt sind. ⁴Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät. ⁵Mündliche Prüfungen können von zwei Lehrenden gemeinsam abgenommen werden, sofern die Modalitäten der Modulprüfungen (siehe § 8 Abs. 6) auf Antrag der Modulkonferenz und auf Beschluss des Prüfungsausschusses für das betreffende Modul feste Kombinationen von jeweils zwei Prüfenden vorsehen. ⁶Die Bestimmungen von § 12 Abs. 3 gelten entsprechend. ⁷Die Studierenden sind über ihre Prüferinnen/Prüfer spätestens eine Woche vor der Prüfung zu informieren.“

7. In **§ 12b** wird:

a. in **Abs. 1 Satz 3** das Wort „Modulkonferenzen“ ersetzt durch das Wort „Prüfenden“, und

b. **Abs. 3** wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Für die Korrektur von Klausuren bestellt der Prüfungsausschuss die an einem Modul jeweils beteiligten Lehrenden zu Prüfenden. ²Zwei am Modul beteiligte Lehrende können mit einer gemeinsamen Korrektur beauftragt werden (Mehr-Augen-Prinzip), sofern die Modalitäten der Modulprüfungen (siehe § 8 Abs. 6) auf Antrag der Modulkonferenz und auf Beschluss des Prüfungsausschusses für das betreffende Modul feste Kombinationen von jeweils zwei Prüfenden vorsehen. ³Die Bestimmungen von § 12 Abs. 3 gelten entsprechend. ⁴Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss andere prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät.“

8. In **§ 12c** wird:

a. **Abs. 3 Satz 3** wie folgt neu gefasst:

„³Neben der Betreuerin oder dem Betreuer kann eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer aus einem anderen am Modul beteiligten Fach bestellt werden, der oder die die Hausarbeit nach dem Vier-Augen-Prinzip gemäß § 16 Absatz 4 bewertet.“

b. **Abs. 3 Satz 5** gestrichen, und

c. **Abs. 4 Satz 5** gestrichen.

9. **§ 12d Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zur Bewertung von Werkstücken und Portfolios können zwei Prüfende aus den an einem Modul beteiligten Fächern nach dem Vier-Augen-Prinzip vorgesehen werden.“

10. In **§ 13 Abs. 1**:

a. wird **Satz 2 Ziffer 2** wie folgt neu gefasst:

„2. zwei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,“

b. werden in **Satz 4** die Worte „Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren“ ersetzt durch Worte „Mitglieder nach Satz 2 Ziffer 2“.

11. In **§ 14 Abs. 5 Satz 2** wird die Parenthese („– nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen –“) gestrichen.

12. In **§ 16**

a. wird **Abs. 2 Satz 3** gestrichen, und

b. werden in **Abs. 6** die Worte „Die Gesamtnoten für die Magister-Prüfung“ ersetzt durch die Worte „Nach Abs. 2 berechnete Noten“.

13. In **§ 32**

a. wird in **Abs. 3 Satz 3** nach den Worten „zurückgegeben werden“ folgender zweiter Halbsatz angefügt: „; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung mit Ausgabe des neuen Themas erneut zu laufen“

b. wird **Abs. 5 Satz 3** wie folgt neu gefasst:

„Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten aus Gründen, die diese oder dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängert werden.“

14. In **§ 34**:

a. wird in **Abs. 1 Ziffer 2** das Kürzel „MVP 5“ ersetzt durch das Kürzel „MVP 6“,

b. wird in **Abs. 2** das Kürzel „MVP 5“ ersetzt durch das Kürzel „MVP 6“,

c. wird **Abs. 4** gestrichen,

d. werden im bisherigen **Abs. 5 Satz 2** die Worte „sowie die Fachnoten“ gestrichen,

e. werden die bisherigen **Abs. 5 und 6** neu zu den Abs. 4 bzw. 5.

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

³Studierende, die ihr Magisterstudium im Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.11.2021 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt,

den Magisterstudiengang bis zum 31.03.2031 nach den bislang geltenden Regelungen abzuschließen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet; insbesondere wird der Abschluss eines Studienabschnitts (Orientierungsphase, Grundlagenphase) vollumfänglich angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 24.03.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor